



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91147/2-PMVD/2020

27. August 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2020 Stellung zu beziehen:

Stellungnahme zum Jahresbericht 2020 der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen

Vorwort

In Entsprechung der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, ergeht zum Jahresbericht 2020 der Parlamentarischen Bundesheerkommission über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen nachstehende Stellungnahme. Sämtliche in dieser Stellungnahme verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeines:

1.1. Ausgangslage

Das Jahr 2020 stellte aufgrund der Covid-19 Pandemie, die zu unser aller Leidwesen auch im Jahr 2021 andauert, für Österreich aber auch weltweit, eine große Bewährungsprobe dar. Die gesamte österreichische Bevölkerung war (und ist) in nahezu allen Lebensbereichen von dieser Pandemie betroffen. Seit Beginn dieser Krise im März 2020 war daher das gesamtstaatliche Handeln vordringlich auf die Eindämmung der Folgen der Krise ausgerichtet, wobei das Bundesheer als strategische Handlungsreserve der Republik überall dort, wo seitens der Bevölkerung Hilfe benötigt wurde, tatkräftig im Einsatz stand. So waren im vergangenen Jahr pro Tag durchschnittlich 1.100 Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung der Sicherheits- und Gesundheitsbehörden sowie systemrelevanter ziviler Dienstleister im Einsatz. Erstmals in der Geschichte der Zweiten Republik wurde die Miliz aufgeboden, und es wurden - ebenfalls erstmals - Aufschubpräsenzdienst leistende Grundwehrdiener zur Unterstützung eingesetzt. Die eingesetzten Kräfte bestanden zu rund einem Drittel aus Grundwehrdienst leistende Soldaten, Milizsoldaten und Berufssoldaten. Phasenweise waren zur Bekämpfung der Pandemie bis zu 8.600 Soldatinnen und Soldaten österreichweit eingesetzt, beispielsweise beim

Contact-Tracing, bei der Auslieferung von Hilfsmittel, in Pflegeheimen, aber auch bei den „Massentestungen“ der Bevölkerung, an denen Millionen Menschen teilnahmen.

Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich die absolute Zahl der Einsätze des Bundesheeres verdoppelt, und der Umfang der Arbeitsstunden um das Fünffache erhöht, wobei davon zwei Drittel Covid-19 Unterstützungsleistungen umfassten. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Leistungen von einem hohen Vertrauen und positiver Zustimmung der österreichischen Bevölkerung begleitet wurden.

Bereits in der Vergangenheit haben Soldatinnen und Soldaten, aber auch Zivilbedienstete des BMLV immer wieder unter Beweis gestellt, dass sich die österreichische Bevölkerung - einerlei ob es die militärische Landesverteidigung, Katastrophenschutz oder Hilfe im Ausland betraf - auf das Bundesheer verlassen kann. Die umfassenden Unterstützungsleistungen im Zuge der Pandemiebekämpfung stellen dafür einen weiteren Beweis dar und hätten ohne diese Hilfeleistungen viele Organisationen oder Behörden ihren Aufgaben nicht nachkommen können.

Die Assistenzleistungen des Bundesheeres für zivile Behörden gingen im Jahr 2020 jedoch über diese Unterstützungsleistungen und Eindämmungsmaßnahmen hinaus und umfassten dabei unterschiedlichste Bereiche, wie etwa den Einsatz von IT-Spezialisten zur Abwehr einer großen Cyberattacke auf das Außenministerium, Verstärkung bei Terrorbedrohung, Sicherung von Botschaften und Bewachung kritischer Infrastruktur. Vielfache Assistenzeinsätze im Zusammenhang mit Katastrophenhilfen aufgrund von Unwetterschäden und sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze „Migration“ an den Staatsgrenzen waren ebenfalls umfassende Aufgabenbereiche für die eingesetzten Soldaten und Soldatinnen.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundesheeres an internationalen Einsätzen wurden –pandemiebedingt- im Jahr 2020 umfangreiche Antigen-sowie Antikörpertests der EUFOR-Truppen durchgeführt, und nahm so das Bundesheer eine Vorreiterrolle ein. Ungeachtet dessen konnte das Bundesheer im Jahr 2020 auf 60 Jahre internationale Friedenssicherung zurückblicken; aktuell befanden sich im Jahr 2020 ca. 1000 Soldatinnen und Soldaten in 16 weltweiten Missionen im Auslandseinsatz.

Erfreulicherweise ist im Jahr 2020 der Frauenanteil im BMLV angestiegen. Insbesondere ist auch die Anzahl der Soldatinnen auf 670 angestiegen, und stellen die Soldatinnen einen fixen Bestandteil beim Bundesheer dar. Ein weiteres Ansteigen des Frauenanteils im BMLV wird mittels eines breitgefächerten Förderprogramms, welches zu Beginn des Jahres 2021 initiiert worden ist, angestrebt.

1.2. Verteidigungspolitische Konsequenzen

Das Bundesheer muss sich an die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anpassen. Ungeachtet dessen, dass die militärische Landesverteidigung die wesentlichste Aufgabe des Bundesheeres darstellt, muss sichergestellt sein, dass ein modernes, vielseitig einsetzbares Bundesheer als strategische Handlungsreserve Österreich vor künftigen Risiken wie etwa großangelegten Cyberangriffen, unkontrollierter Migration, Folgen der Klimakrise und Terrorattacken schützen kann. Ein effektiver Schutz ist nur dann möglich, wenn

eine entsprechende Ressourcenzuweisung gewährleistet ist, zumal eine gediegene Ausbildung in Verbindung mit entsprechender Ausrüstung einen wesentlichen Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Soldaten und Soldatinnen darstellt. Im Jahr 2020 wurde deshalb eine Fülle an Investitionen getätigt bzw. Anschaffungen eingeleitet; beispielhaft sei dazu angeführt:

- Zur optimalen Einsatzvorbereitung im Bereich IKT und Ausrüstung wurden Funkgeräte, Videokonferenzenanlagen, Testpanele aber auch Nachtsichtgeräte, Kampfanzüge und „Crowd and Riot“-Ausrüstungssätze angeschafft;
- für die Sanierung von Kasernen und Modernisierung der (Rekruten) Unterkünfte wurden 110 Mio. Euro investiert. Für 2021 sind zur Verbesserung der Infrastruktur über 130 Mio. Euro vorgesehen;
- für bessere Mobilität und Schutz der Soldaten wurde u.a. eine erste Tranche von 55 Fahrzeugen für den Ersatz von Pinzgauern in Auftrag gegeben, 500 Heeresfahrzeuge wurden durch neue handelsübliche ersetzt sowie sechs Reisebusse der Truppe übergeben. Für 2021 ist die Lieferung von 200 LKW für die Miliz sowie darauffolgend die Fortführung der Modernisierung der Fahrzeugflotten vorgesehen;
- für Hilfe aus der Luft wurde die Beschaffung von 18 Hubschraubern des Typs Leonardo AW169M eingeleitet;
- im Rahmen eines Sonderinvestitionspakets „Miliz“ werden in den nächsten drei Jahren ca. 200 Mio. Euro in die Ausrüstung, Geräte und Infrastruktur der Miliz investiert.

2. Beschwerdemanagement im BMLV

Wie eingangs (vgl. Ausführungen zu Pkt. 1.1. – Ausgangslage) dargelegt, brachte das Jahr 2020 für das Bundesheer und alle Ressortangehörigen – insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie – die massivsten Herausforderungen im Laufe der 2. Republik mit sich. Trotz intensivster Bemühungen aller Verantwortungsträger, die krisenhafte Situation in professioneller Weise zu bewältigen, konnten auftretende Probleme nicht gänzlich friktionsfrei gelöst werden. Diese unter anderem im Zuge von Beschwerden artikulierten Probleme wurden regelmäßig Rahmen des ressortinternen umfassenden Beschwerdemanagements überprüft, und nach eingehenden Analysen einer Problemlösung zugeführt. Im Zuge der fallbezogenen Analysen wird die Möglichkeit eröffnet, Systemmängel zu erkennen, um gegebenenfalls eine Priorisierung der Maßnahmensetzung zwecks Verbesserung vornehmen zu können. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die im Jahr 2020 von den zur Bekämpfung der Covid-19-Krise eingesetzten Soldaten eingebrachten Beschwerden wegen nicht nachvollziehbarer Besoldungsunterschiede seitens des Ressorts zum Anlass genommen wurden, die entsprechenden Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) zu novellieren (siehe dazu auch die näheren Ausführungen zum Pkt. 3.5.). Dazu darf auch angemerkt werden, dass gerade die Vielzahl der in diesem Zusammenhang eingebrachten gleichlautenden Beschwerden das Beschwerdegessamtaufkommen im Jahr 2020 wesentlich ansteigen ließ. Als weiteres Beispiel ist die mehrfach in Beschwerden von Rekruten geäußerte Kritik an ihren Unterbringungsmöglichkeiten zu erwähnen. Im Zusammenhang mit dieser -

zumeist berechtigten- Kritik wurde mittels Erlass angeordnet, dass zur Verbesserung der Infrastruktur, insbes. der Verbesserung der Unterkunftssituation, den Grundwehrdienern eine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung zu stellen ist. Angesichts des Umstandes, dass aus budgetären Gründen zahlreiche Unterkünfte sanierungsbedürftig sind und dadurch eine lückenlose Unterbringung von Soldaten in zeitgemäßen Unterkünften problematisch ist, wird die Grundwehrdiener-bezogene Unterkunftsbeistellung nunmehr durch ein transparentes und nachvollziehbar dokumentiertes Unterkunftsmanagement in den Garnisonen gesteuert.

Sämtliche in den nachstehenden Punkten 3 bis 5 (Beispiele für konkrete Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen, Prüfberichte und weitere Themen) von der Parlamentarischen Bundesheerkommission angeführten „Kritikpunkte“ wurden im Rahmen des erwähnten umfassenden Beschwerdemanagements des Ressorts eingehenden Überprüfungen und Analysen unterzogen, und erfolgten erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmensetzungen.

3. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen (gemäß Jahresbericht):

Zum besseren Verständnis wird den jeweiligen konkreten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht gesetzten Problemlösungen bzw. Maßnahmen der bezugnehmende Anlassfall im Wortlaut des Jahresberichtes 2020 in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

3.1. Unangebrachte Ausdrucksweisen:

Ein UO tätigte gegenüber Chargen Aussagen wie: „Bei Negern wirkt kein Pfefferspray!“ und „... zwa Negerbuam ...“. (GZ 10/13-2020)

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

Beim Antreten der Kompanie machte sich ein UO über einen Versprecher eines Rekruten lustig und sagte bei dessen Abmeldung zum Truppenarzt sinngemäß „Besser du gehst zum Arzt, sonst wärst heute eh gefickt worden“. (GZ 10/510-2020)

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

3.2. Schikanen:

Ein Einheitskommandant verlängerte die Dienstzeit im Assistenzeinsatz kurzfristig um sechs Stunden, weil Soldaten ihren Einsatzauftrag nur mangelhaft wiedergeben konnten und Adjustierungsmängel hatten. (GZ 10/154-2020)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

3.3. Organisatorische Mängel

Zu Beginn eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes erfolgte der Wäschetausch für eine Charge erst nach über zwei Wochen. (GZ 10/57-2020)

Das Verhalten des verantwortlichen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdebezogene aus dem Einsatzraum abgelöst.

3.4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einem Heeres-Kfz war ein Covid-19 Verdachtsfall transportiert worden. Bei der anschließenden Fahrt mit diesem Bus beschwichtigte der Kompaniekommandant die mitfahrenden Rekruten mit den Worten: „Macht’s euch keine Gedanken über den Blödsinn, ...“. In weiterer Folge unterließ er es, die Soldaten über den letztlich nicht bestätigten Verdachtsfall zu informieren. (GZ 10/155-2020)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

3.5. Evaluierung von rechtlichen Vorgaben:

Soldaten im Einsatzpräsenzdienst äußerten absolutes Unverständnis über die hohen Besoldungsunterschiede zu den freiwillig waffenübenden Soldatinnen und Soldaten im gleichen Einsatz und mit vergleichbaren Funktionen.

Für den Assistenzeinsatz Covid-19 wurden Milizeinheiten aufgeboten. Diese Aufbietung erfolgte erstmals in der 2. Republik. Einsatzpräsenzdienstleistende erhielten den vollen Verdienstentgang und diverse Bezüge, wie etwa Einsatzmonatsgeld, Dienstgradzulage und die Anerkennungsprämie. Das Auseinanderfallen der Geldleistungen bzw. die Ungleichheiten bei der Besoldung sind in einer Entwicklung begründet, die über die Jahre freiwillige militärische Leistungen, wie die Dienstleistung von Frauen ohne Wehrpflicht, freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste attraktivieren wollte, während der Einsatzpräsenzdienst besoldungsrechtlich nicht hinterfragt oder novelliert wurde.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die Gesetzesinitiativen zur besseren Ausgestaltung der Besoldung in den verschiedenen Präsenzdienstarten.

Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und dessen Eindämmungsmaßnahmen erfolgte erstmalig in der 2. Republik die Teilmobilmachung des Bundesheeres durch die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Präsenzstandes zum Aufschubpräsenzdienst bzw. von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatzpräsenzdienst (BGBl II Nr. 101 und 131/2020). Dabei zeigte sich, dass es aufgrund der unterschiedlichen Wehrdienstmodelle, zu denen die

betroffenen Soldaten herangezogen wurden, zu erheblichen Unterschieden bei den Bezugsansprüchen gemäß dem Heeresgebührengesetz 2001 kam.

Aufgrund dieser im Zuge der Bekämpfung der Covid-19-Krise gewonnenen Erfahrungen wurde seitens des BMLV ein umfassendes Legislativvorhaben eingeleitet. Die Novelle, mit der das Heeresgebührengesetz 2001 geändert wird, wurde vom Nationalrat am 17. Juni 2021 beschlossen und ist mit 1. August 2021 in Kraft getreten. Die wesentlichsten Änderungen betreffen die

- Harmonisierung der „Einsatzbesoldung“ (§ 3 Abs. 2 und § 52 HGG 2001)
- Einführung einer Freiwilligenprämie (§ 5 Abs. 2 HGG 2001)
- Einführung einer Kaderausbildungsprämie (§ 5 Abs. 3 HGG 2001)

4. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

4.1. Prüfbesuch zur Unterkunftssituation bei Unterstützungsleistung

Die Kommission leitete aufgrund von Vorwürfen in den sozialen Medien über angeblich grobe Mängel bei der Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten, die im Post-Logistikzentrum Hagenbrunn eingesetzt waren, ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Am 22. Mai 2020 wurde bei einer Überprüfung vor Ort in der Dabsch Kaserne in Korneuburg Folgendes festgestellt:

Der Auftrag war eine bis 30. Mai 2020 befristete Unterstützungsleistung des Bundesheeres im Rahmen der gesamtstaatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19 Situation für das Paketverteilerzentrum der Österreichischen Post in Hagenbrunn. Die Arbeitsleistungen der Soldatinnen und Soldaten wurden der Post AG in Rechnung gestellt.

Nach Auftragserteilung am 15. Mai 2020 um 20:15 Uhr, erfolgte die Übernahme der ersten Arbeitsschicht im Postverteilerzentrum am 16. Mai 2020. Der Norm-3er-Schichtbetrieb lief ab Sonntag, dem 17. Mai 2020 an.

Personal

Insgesamt wurden 397 Soldatinnen und Soldaten in drei Arbeitsschichten eingesetzt. Im Bereich der Dabsch Kaserne waren zwei Arbeitsschichten zu je 90 Personen untergebracht. Die dritte Schicht fand ihre Unterbringung im Großraum Wien, hauptsächlich im Wohnheim Wien-Breitensee.

Unterbringung

In der Dabsch Kaserne erfolgten die Unterbringung und die Versorgung der zwei eingesetzten Truppenkörper getrennt. Bei der Unterbringung wurde besonderer Wert daraufgelegt, möglichst viel Abstand herzustellen. In insgesamt 4 Hallen mit einer Größe zwischen ca. 800

bis 950 m² wurden für 180 Personen unter Bildung von Abteilen, analog den Arbeitsbereichen im Paketverteilerzentrum, und bei möglichst geringer Belegung, entsprechende Schlaf- und Ruhensbereiche mit Feldbetten eingerichtet. Zwischen den Abteilungen/Kojen wurden Trennwände eingezogen.

Zur Sanitärversorgung wurden in den ersten Verlegungstagen am Wochenende provisorisch drei Mammut Modul 3, mit Warmwasser und Duschen mit je zwei Brauseköpfen pro Kabine, bereitgestellt. Die am 18. Mai 2020 gelieferte Infrastruktur von drei Dusch- und drei WC-Containern mit jeweils fünf Kabinen lösten die als Übergang eingesetzten drei Mammut Systeme ab. Die Heizgeräte und Beleuchtung/Steckdosen waren mit Wochenbeginn eingerichtet.

Verpflegung

Für die Verlegung der Kompanie am Wochenende wurde Marschkost/Kaltverpflegung ausgegeben. Die Bereitstellung von Verpflegung durch die Truppenküche der Dabsch Kaserne lief ab Montag, dem 18. Mai 2020, an.

Covid-19-Testung

Am 21. Mai 2020 wurden zwei Grundwehrdiener, die nicht in der Dabsch Kaserne untergebracht aber im Postverteilerzentrum Hagenbrunn eingesetzt waren, positiv auf Covid-19 getestet. Aufgrund der modulartigen Kleingruppenunterbringung war eine Quarantäne bei neun Soldaten notwendig. Ab 25. Mai 2020 wurde das Personal der drei Schichten nicht nur wie bisher im Postverteilerzentrum Hagenbrunn, sondern in den Unterkünften auf Covid-19 getestet. Bis Ende der Unterstützungsleistung lag kein weiteres, positives Covid-19 Testergebnis vor.

Zusammenfassung

Die behelfsmäßige Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten in beheizbaren Hallen mit einer ausreichenden Zahl an Sanitärcontainern ermöglichte eine modulartige Einteilung in Kleingruppen, sodass im Fall einer Ansteckung mit Covid-19 ein möglichst kleiner Personenkreis von Quarantäne betroffen ist. Die hohe Raumkapazität gewährleistete die getrennte Unterbringung der verschiedenen Gruppen, die einen 3-Schichtbetrieb im Postverteilerzentrum Hagenbrunn bis Ende Mai 2020 leisteten.

Abgestützt auf die jahrelange Erfahrung und die hohe Kompetenz des ABC-Abwehrzentrums konnte in kurzer Zeit eine adäquate und den Hygienevorgaben in Bezug auf Covid-19 entsprechende Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten bereitgestellt werden.

Beantwortung/BMLV:

Das Überprüfungsergebnis und die Beurteilungen im ggstl. Bericht (siehe o.a. „Zusammenfassung“) stellen eine hohe Anerkennung der Leistungen und des Engagements des ABC-Abwehrzentrums dar.

4.2. Prüfbesuch bei Einsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten des MilKdo W

Am 19. Juni 2020 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei Einsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten in Wien durch.

Aufbietung

Der Einsatzpräsenzdienst begann am 4. Mai 2020. Einem Großteil der Anregungen von Firmen auf Befreiung der betroffenen Arbeitnehmer oder entsprechende Anträge von einberufenen Wehrpflichtigen aus persönlichen Gründen wurde von den Militärkommanden oder dem BMLV Rechnung getragen. Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung bezüglich militärischer Rücksichten erfolgte nicht. Die Vielzahl an Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst bewirkte, dass bei der eingerückten Truppe nicht nur die Personalreserve erschöpft war, sondern einige Funktionen erst gar nicht besetzt werden konnten.

Zusätzliche Anlaufschwierigkeiten traten durch die geringe Übungsdauer der letzten Jahre (lediglich eine Woche alle zwei Jahre) und durch die Eingliederung befristet beordeter Soldaten ein, die keine Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen aufwiesen. Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit einer vorgestaffelten Einberufung des Schlüsselpersonals (Kdt in O- und UO-Funktionen) hingewiesen, um die Vorbereitung für den Einsatz optimieren zu können.

In Gesprächen mit Soldaten im Einsatzpräsenzdienst wurden folgende Themen vorgebracht:

Verpflegung

Zu Beginn des Einsatzpräsenzdienstes stand ausschließlich Kaltverpflegung zur Verfügung.

Unterkunft

Die UnterkunftsKapazität des MilKdo W ist eingeschränkt. In der Starhemberg Kaserne wurden zur Unterteilung der großen Zimmer in Einzelbereiche ca. zwei Meter hohe Trennwände aufgestellt, sodass eine annehmbare Unterbringung für die Dauer des Assistenzeinsatzes bis Ende Juli 2020 gewährleistet war. Das KdoG Gen Körner ist in einem abgenutzten und sanierungsbedürftigen Zustand. Für die Unterbringung der mobilgemachten Kräfte wurden einzelne Etagen kurzfristig und behelfsmäßig adaptiert.

Bekleidung, Ausrüstung

Bei steigenden Außentemperaturen wurde nach Ansicht einiger Soldaten nicht rasch genug – im Vergleich zur Polizei – mit Adjustierungserleichterungen (z.B. kurzes Hemd) reagiert. Eine HWC-Sommeruniform stand nicht zur Verfügung. Die Tausch- bzw. Reinigungsintervalle für Bekleidung inklusive der Stichschutzweste waren zu lange, weil die Uniform bei der Dienstausbildung täglich stark verschwitzt wird.

Ein Schlafsack stand nicht zur Verfügung.

Mobilität

Damit die Soldaten von der Kasernenunterkunft zum Dienstort bei der jeweiligen Botschaft und retour mit HKfz gefahren werden konnten, wurde die Milizkompanie zur Erhöhung ihrer Mobilität mit zusätzlichen HKfz ausgestattet. Andere Wege, insbesondere von der jeweiligen Botschaft zum Aufenthaltsraum und zurück, mussten zu Fuß zurückgelegt werden und stellten eine Belastung für die eingesetzten Soldaten dar.

Einsatzvorbereitung

Bei der Einsatzvorbereitung wurden lange Warte- und Stehzeiten als „künstliches in die Länge ziehen“ der Dienstzeit empfunden.

Eine vorgestaffelte Einberufung aller Kommandanten-Funktionen, insbesondere von Offizieren und Unteroffizieren wird, zur allgemeinen Vorbereitung und Auffrischung von militärischem Grundwissen, als notwendig erachtet.

Sanitätsoffizier MilKdo W

Die Funktion des Leitenden Sanitätsoffiziers des MilKdo W wurde mit der letzten Änderung des Organisationsplanes der Militärkommanden gestrichen; nun nimmt ein SanO des Kommandos der Streitkräfte in Graz in Personalunion die Aufgaben des Leitenden SanO des MilKdo W und des Leitenden SanO des MilKdo K mit Dienstort Klagenfurt wahr. Daraus resultierte die Ortsabwesenheit des Leitenden SanO in Wien, sodass das MilKdo W während der Covid-19 Pandemie keinen Leitenden SanO als Fachexperten in das Covid-19 Krisenmanagement der Stadt Wien entsenden konnte und sohin der gebotene Erfahrungsaustausch auf ärztlicher Ebene nicht möglich war.

Angemerkt wird, dass der Leitende SanO aufgabenmäßig in Kärnten gebunden war.

Garnisonsoffizier Wien

Vor wenigen Jahren wurde der Garnisonsoffizier des MilKdo W eingespart und wurde diese Aufgabe mit einem Offizier in Rufbereitschaft ersetzt. Die umfangreiche Aufgabenstellung in

der Bundeshauptstadt erfordert auch ohne Vorliegen von Krisenzeiten, einen ständig erreichbaren und anordnungsbefugten Garnisonsoffizier im Befehlsbereich Wien. Der MilKdt W steht als Ansprechperson rund um die Uhr und damit auch in seiner dienstfreien Zeit zur Verfügung. Dies ersetzt aber kein 24/7-Krisenmanagement, damit bei Anlassfällen rasche Erstreaktionen in die Wege geleitet werden können.

Stammportal BMLV

Soldatinnen und Soldaten im Präsenzdienst haben keinen IT-Zugriff auf das BMLV interne Stammportal, in dem der eigene Lohnzettel eingesehen werden kann. Eine Zustellung in Papierform ist nicht vorgesehen. Auf dem Bankkontoauszug sind nur der Auftraggeber und der Gesamtbezug ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung des Brutto- bzw. Nettobezuges ist nicht ersichtlich.

Zusammenfassung

- *Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung der Befreiungsanträge erfolgte nicht.*
- *Die zahlreichen Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst unterliefen den Zweck einer strukturierten Aufbietung.*
- *Aufgrund kurzer Übungstätigkeiten in den letzten Jahren mussten die für diesen Einsatz notwendigen Fähigkeiten erst mit Beginn des Einsatzes aufgebaut werden.*
- *Einige Soldaten empfanden den Auftrag der Botschaftsbewachung als Notlösung und hinterfragten, ob dieser Assistenzeneinsatz Covid-19 in Wien – unter Berücksichtigung der geänderten Lage – weiter vom Bundesheer geleistet werden muss.*
- *Das KdoG Gen Körner ist in einem abgenutzten und sanierungsbedürftigen Zustand.*
- *Eine HWC-Sommeruniform stand nicht zur Verfügung. Die Tausch- bzw. Reinigungsintervalle für Bekleidung inklusive der Stichschutzweste waren zu lange.*
- *Der Besoldungsunterschied im Assistenzeneinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und fWÜ leistenden Soldaten ist erheblich.*
- *Zur Erhöhung der Mobilität wurde die Kompanie mit zusätzlichen HKfz ausgestattet.*
- *Eine vorgestaffelte Einberufung des Schlüsselpersonals ist zweckmäßig.*
- *Das MilKdo W konnte keinen Leitenden SanO als Fachexperten in das Covid-19 Krisenmanagement der Stadt Wien entsenden, weil der mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte SanO aufgabenmäßig in Klagenfurt gebunden war.*
- *Ein 24/7-Krisenmanagement beim MilKdo W, damit bei Anlassfällen rasche Erstreaktionen in die Wege geleitet werden, ist infolge des Fehlens eines Garnisonsoffiziers nicht gewährleistet.*

- *Die Soldatinnen und Soldaten im Präsenzdienst haben keine Zugriffsmöglichkeit auf das Stammportal und daher keine Übersicht über die Gehaltsbestandteile.*

Beantwortung/BMLV:

- „Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung der Befreiungsanträge erfolgte nicht“

Aus wehrrechtlicher Sicht ist dazu auszuführen, dass die Grundlage für die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes der Bestimmung des § 26 WG 2001 („Befreiung und Aufschub“) zu entnehmen ist.

§ 26. (1) Taugliche Wehrpflichtige sind, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern, und
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Als sonstige öffentliche Interessen gelten insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes. Als familiäre Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft. Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn eine Voraussetzung nach Z 1 oder 2 während eines Präsenzdienstes eintritt. Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu verfügen.

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Z 2 dürfen beim Militärkommando eingebracht werden und darüber hinaus

1. hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im stellungsverfahren bei der Stellungskommission und
2. während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist.

Bescheide nach Abs. 1 Z 1 sind, sofern es sich um eine Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit handelt, dem Auftraggeber für diese berufliche Tätigkeit, insbesondere dem Arbeitgeber des Wehrpflichtigen, zur Kenntnis zu bringen.

[...]

(4) Mit Erlassung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Zeitraum dieser Befreiung oder dieses Aufschubes für ihn unwirksam.

Demnach liegen derartige Befreiungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des *BMLV* (bei Befreiungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 WG 2001) bzw. des jeweiligen Militärkommandos (bei Befreiungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 WG 2001).

Eine Einbindung des Kommandanten der aufgebotenen Einheit (Anm.: im Verwaltungsverfahren) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- „Die zahlreichen Befreiungen vom EPD unterliegen den Zweck einer strukturierten Aufbietung“

Im Zusammenhang mit den verfügbaren Befreiungen ist festzuhalten, dass Wehrpflichtige iSd § 26 Abs 1 WG 2001 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu befreien sind, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Dementsprechend war für die grundsätzliche Zulässigkeit einer Befreiung gem. § 26 Abs. 1 WG 2001 jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob den vorgebrachten Befreiungsgründen zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

Der Verlauf der Covid-19 Pandemie in Österreich, der Zeitpunkt der Verfügung der Teilmobilmachung am 06. April 2020 (BGBl II Nr. 131/2020), die Versendung der Einberufungsbefehle an die Wehrpflichtigen ab 15. April 2020, der Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit 04. Mai 2020, die damit verbundene eingeschränkte Dispositions- und Harmonisierungsmöglichkeit der Wehrpflichtigen sowie der Umstand, dass das Bundesheer Assistenzeinsätze gemäß § 2 Abs.1 lit b und lit c WG 2001 leistet, waren in der Zusammenschau ausschlaggebend für die erfolgten Befreiungen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung war insbesondere das öffentliche Interesse an der Einberufung des Einzelnen im Verhältnis zu den vorgebrachten gesamtwirtschaftlichen oder familienpolitischen Interessen bzw. den besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass die Verwaltungspraxis sowie die höchstgerichtliche Judikatur ausschließlich auf Befreiungsverfahren im Zusammenhang mit anderen Präsenzdienstarten (wie Grundwehrdienst, freiwillige Waffenübung oder Milizübung) abstellt und die dafür relevanten Rahmenbedingungen mit der Situation des EPD überhaupt nicht vergleichbar sind, ließ eine Heranziehung der diesbezüglichen restriktiven Judikatur nicht zu.

Beachtenswert ist das Judikat des BVwG vom 23.04.2020, GZ W213 2230446-1/2E, wonach eine Beschwerde gegen den Einberufungsbefehl betreffend Einberufung zum EPD zwar als unbegründet abgewiesen wurde, das Gericht jedoch klargestellt, dass der gesondert eingebrachte Antrag des Beschwerdeführers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes wegen geltend gemachter „*schwerwiegender wirtschaftlicher bzw. familiärer Interessen*“ eingehend zu prüfen sein wird. Insbesondere sei bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob tatsächlich „*noch zwingende militärische Erfordernisse gegenüberstehen*“. Zu diesem Zeitpunkt (Ende April 2020) sind bereits Lockerungsmaßnahmen von der Bundesregierung beschlossen worden und die 1. Welle der Covid 19 Pandemie war bereits im Abflauen begriffen. In diesem Zusammenhang verwies das BVwG auf die Zahlen des amtlichen Dashboards des Gesundheitsministeriums.

In den überwiegenden Fällen kamen zwingende militärische Erfordernisse nicht zum Tragen, weil, gemessen an den zu erfüllenden Aufgaben (u.a. Objektschutz, Assistenzleistung für Grenzschutz, Fiebermessen oder andere Hilfstätigkeiten), der Einzelne leicht ersetzbar war und das Behaupten des Vorliegens zwingender militärischer Erfordernisse zu einer Unverhältnismäßigkeit geführt hätte. Abschließend darf festgehalten werden, dass auch in

dieser krisenhaften Situation alle Verantwortlichen/BMLV bestrebt waren, die immense Anzahl an Anträgen und Anregungen rechtsrichtig zu bewältigen.

- „Aufgrund kurzer Übungstätigkeiten in den letzten Jahren mussten die für diesen Einsatz notwendigen Fähigkeiten erst mit Beginn des Einsatzes aufgebaut werden“:

Beide Wiener Jägerbataillone (WIEN 1 und 2) weisen eine hohe Anzahl an übungspflichtigen Milizsoldaten auf und übten in den vergangenen Jahren – wie vorgesehen - regelmäßig. Das Hauptaugenmerk lag bei der Bewältigung von Aufgaben im Rahmen des Schutzes. Hierzu nahmen z.B. beide Verbände an den Übungen NETZWERK (2014/JgB W1; 2017/JgB W2) in der Dauer einer Woche teil. Übungsthema der gemeinsamen Übungsserie von Militärkommando WIEN, Landespolizeidirektion WIEN und Stadt WIEN war der Schutz kritischer Infrastruktur im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes.

Darüber hinaus entspricht es der Erlasslage und ist es auch zwingend notwendig, sich im Rahmen einer vorgestaffelten Einsatzvorbereitung zunächst zu formieren und auf die konkreten Einsatzerfordernisse und Aufgabenstellungen vorzubereiten, unabhängig davon, wer (Miliz- oder Präsenzkräfte) wo (Inland oder Ausland) in den Einsatz geht.

- „Einige Soldaten empfanden den Auftrag der Botschaftsbewachung als Notlösung und hinterfragten, ob dieser Assistenzeinsatz Covid-19 in Wien – unter Berücksichtigung der geänderten Lage – weiter vom Bundesheer geleistet werden muss“.

Die Assistenzleistung (§ 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001) wurde auf Basis des Ministerratsvortrags 11/17 im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20 Sicherheitspolizeigesetz - SPG) zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte am 18. März 2020 beschlossen. Das Bundesheer wurde damit zu den Aufgaben

- Erste allgemeine Hilfeleistung (§ 19 SPG)
- Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG)

vorerst für die Dauer von 3 Monaten herangezogen.

Mit Ministerratsbeschluss (MRB) vom 22. April 2020 wurden die Befugnisse der eingesetzten Soldaten entsprechend § 21 SPG - zur Abwehr von allgemeinen Gefahren bzw. zur Beendigung von gefährlichen Angriffen im Zuge von Schutz- und Überwachungsaufgaben - erweitert. Die ggstdl. Assistenzleistung zum Schutz kritischer Infrastruktur wurde mittels Behördenauftrages der Landespolizeidirektion WIEN präzisiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Assistenzeinsatz „Botschaftsbewachung“ in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres aufgrund eines Ministerratsbeschlusses erfolgte, um zu gewährleisten, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Aufgaben zur Bewältigung der COVID-19-Situation weiterhin in vollem Umfang erfüllen konnten. Der Einsatz war zeitlich begrenzt und endete am 20. Juli 2020.

- „Das KdoG Gen Körner ist in einem abgenutzten und sanierungsbedürftigen Zustand“:

Der Feststellung, wonach sich das Kommandogebäude General KÖRNER in einem abgenutzten und sanierungsbedürftigen Zustand befindet, wird beigetreten.

Bereits seit Ende 2017 stehen die Bereiche des Kommandogebäude General KÖRNER, wo interimsmäßig Teile der Einsatzpräsenzdienst leistenden Miliz untergebracht waren, leer und war grundsätzlich eine Generalsanierung des gesamten Objekts 001 vorgesehen, jedoch führten fehlende finanzielle Mittel zur fortlaufenden Verschiebung.

- „Eine HWC-Sommeruniform stand nicht zur Verfügung. Die Tausch- bzw. Reinigungsintervalle für Bekleidung inklusive der Stichschutzweste waren zu lange“.

Hot Weather Clothing (HWC) wurde ausschließlich für Auslandseinsätze in heißen Klimazonen beschafft. Für Einsätze in nicht heißen Klimazonen wie in Österreich, ist der Kampfanzug 03 bzw. der Tarnanzug vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, täglich Bekleidung und persönliche Ausrüstung zu tauschen. Dabei ist sowohl Reinigungstausch, als auch Tausch beschädigter Bekleidung und persönlicher Ausrüstung möglich.

Die Stichschutzweste ist nur bei starker Verschmutzung einer Reinigung zuzuführen (Reinigungstausch). Eine routinemäßige Reinigung ist nicht erforderlich und somit auch nicht vorgesehen.

- „Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und fWÜ leistenden Soldaten ist erheblich“:

Gemäß den im relevanten Zeitraum der Covid-19-Bekämpfung geltenden gesetzlichen Grundlagen (§ 3 Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001) gebührte Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst („Anspruchsberechtigte“) leisteten, während eines Einsatzes gemäß § 2 Wehrgesetz 2001 ein Einsatzmonatsgeld. Darüber hinaus gebührte Zeitsoldaten und Ausbildungsdienstleistenden eine Einsatzvergütung gemäß § 6 HGG 2001 sowie freiwillige Waffenübende und Funktionsdienstleistende eine Einsatzprämie gemäß § 9 HGG 2001. Allen anderen Präsenzdienstleistenden (z.B.: Einsatzpräsenzdienst, Aufschubpräsenzdienst) gebührte über das Einsatzmonatsgeld hinaus keine zusätzliche Vergütung. Aufgrund der Erfahrungen im Zuge der Bekämpfung der Covid-19-Krise (unverständliche und unterschiedliche gesetzlich geregelte Bezüge bei gleichen Funktionen) wurde seitens des BMLV ein umfassendes Legislativvorhaben eingeleitet, welches mit 1. August 2021 in Kraft getreten ist.

Im Übrigen darf auf die ho. Stellungnahme zu o.a. Punkt 3.5. verwiesen werden.

- „Zur Erhöhung der Mobilität wurde die Kompanie mit zusätzlichen HKfz ausgestattet“:

Der materielle Organisationsplan der betroffenen Einheit sieht keine anspruchsbegründende Zuordnung von im System Bundesheer verfügbaren Fahrzeugen vor. Im Organisationsplan sind Fahrzeuge nur als Ergänzungsgerät angeführt. Die Erfüllung des Behördenauftrages, zusätzlich unter Berücksichtigung der speziellen Covid-19 Maßnahmen, hat die Ausstattung mit zusätzlichen Heereskraftfahrzeugen durch Militärkommando WIEN und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwingend erfordert.

Grundsätzlich hätte sich die Ausstattung der Milizverbände an der Notwendigkeit einer beweglichen Einsatzführung zu orientieren. Diese Zielvorstellung muss in der Festlegung der SOLL-Ausstattung der Organisationspläne dargestellt werden und ist Voraussetzung zur Sicherstellung der konkreten materiellen Ausstattung („IST-Stand“).

- „Eine vorgestaffelte Einberufung des Schlüsselpersonals ist zweckmäßig“:

Dieser Feststellung wird grundsätzlich beigetreten. Aufgrund der für die gegenständliche Teilaufbietung erfolgten Festlegung des 04. Mai 2020 als Einrückungstag für den Einsatzpräsenzdienst konnte diese Vorstaffelung allerdings nicht auf Basis Einsatzpräsenzdienst erfolgen, da ansonsten von der ohnehin kurzen Einsatzvorbereitungs-(EVb)-Zeit von 04. Mai – ca. 18. Mai 2020 noch einmal in etwa eine Woche gestrichen hätte werden müssen.

- „Das MilKdo W konnte keinen Leitenden SanO als Fachexperten in das Covid-19 Krisenmanagement der Stadt Wien entsenden, weil der mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte SanO aufgabenmäßig in Klagenfurt gebunden war“:

Im Rahmen des Covid-19-Einsatzes wurden die Aufgaben in WIEN durch Improvisation seitens Militärkommando WIEN gelöst.

- „Ein Krisenmanagement beim MilKdo W, damit in Anlassfällen rasche Erstreaktionen in die Wege geleitet werden, ist infolge des Fehlens eines Garnisonsoffiziers nicht gewährleistet“:

Aufgrund des föderalen Aufbaus der Republik Österreich sind für Assistenzeinsätze wesentliche Behörden auf Ebene der Bundesländer strukturiert (z.B. Magistrat WIEN, Landespolizeidirektion WIEN).

Der Militärkommandant von WIEN führt die militärischen Einsätze in WIEN und ist für die militärische Ordnung und Sicherheit in WIEN zuständig und verantwortlich.

Entscheidend für ein rasches Reagieren ist die Verfügbarkeit eines permanenten Ansprechpartners für die diensthabenden Systeme in der Bundeshauptstadt WIEN. Diese Aufgabe wurde vormals durch einen Garnisonsoffizier, welcher permanent Ansprechstelle des Militärkommando WIEN ist, wahrgenommen. Diese permanente Funktion wurde 2011 auf eine telefonische Rufbereitschaft reduziert, nur bei planbaren Ereignissen (Veranstaltungen zum Nationalfeiertag, Konferenzen im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes) wird für diesen Zeitraum ein Garnisonsoffizier vom Tag (GarnOvT) als Journaldienst eingeteilt.

Diese Regelung ermöglicht es nicht, zeitkritische oder hohen Koordinationsaufwand erfordernde Situationen außerhalb der Normdienstzeit (z.B.: Alarmierung, Maßnahmen im Rahmen subkonventioneller Bedrohung, Schießunfälle, Einschreiten der Polizei gegen Angehörige des Bundesheeres, Lösung eines gesundheitlichen Problems – Covid-19, ...) unter Nutzung der dienstlich verfügbaren Informationssysteme, zeitnah, genau und umfassend abzuwickeln. Es wurde daher mit GZ S93105/2-LZ/2020 vom 27. Juli 2020 einem Antrag hinsichtlich der Einteilung eines GarnOvT beim Militärkommando WIEN (bis auf weiteres) stattgegeben.

- „Die Soldatinnen und Soldaten im Präsenzdienst haben keine Zugriffsmöglichkeiten auf das Stammportal und daher keine Übersicht über die Gehaltsbestandteile“:

Die Soldatinnen und Soldaten erhalten beim Einrücken ein Informationsblatt mit dem persönlichen Benutzernamen und Passwort für das Stammportal. Der Zugang ist somit gewährleistet. Die Anwendungen BKA- Wiki und SITOS (Fernausbildung BH, Lernportal)

sind zur Nutzung freigegeben. Das ESS-Serviceportal Bund, welches die Gehaltsinformationen beinhaltet, ist nicht zugänglich.

Es darf jedoch angemerkt werden, dass sich jeder Milizsoldat, jederzeit, unter <https://www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml>, über seine voraussichtlichen Gebührenansprüche informieren kann.

4.3. Prüfbesuch bei der 3. JgBrig (BSK)

Am 9. September 2020 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei der 3. Jägerbrigade (Brigade Schnelle Kräfte) in Mautern durch.

Allgemeines

Die 3. JgBrig(BSK) ist eine der vier Landbrigaden des Bundesheeres und für Einsatzaufgaben im In- und Ausland vorgesehen. Sie verfügt über einen hohen Grad an geschützter Mobilität und eine verstärkte Kompetenz für Einsätze im urbanen Umfeld. Die Bezeichnung BSK zielt auf die besondere Fähigkeit als Erstreaktionskraft des Bundesheeres ab.

Die Ausbildung, die Kräftebereitstellung, die Einsatzvorbereitung und das Führen von Einsätzen zählen zu den zentralen Aufgaben der Brigade und durch ihre Koordinierung der Waffengattungen und Fähigkeiten stellt sie sicher, dass die eingesetzten Kräfte abgestimmt funktionieren.

Damit auf aktuelle und zukünftige Bedrohungen reagiert werden kann, müssen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen adaptiert werden, um einerseits den Fähigkeitserhalt gewährleisten und andererseits hybride Szenarien und komplexere militärische Aufgaben üben zu können. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass umfassende Änderungen der Heeresstruktur nur bedingt Fortschritte für das Bundesheer gebracht haben. Eine gezielte Überarbeitung in Einzelbereichen könnte zu wichtigen Teilerfolgen und längerfristig zur nachhaltigen Stärkung des Heeres beitragen.

Personal

In den vergangenen Jahren konnte ein durchschnittlich guter Zulauf an Personal verzeichnet werden, vor allem im UO-Bereich. Im Offiziersbereich ist eine Sogwirkung auf besser bewertete Arbeitsplätze in der Zentralstelle und zu höheren Kommanden spürbar, weshalb nicht alle Offiziersarbeitsplätze besetzt werden können.

Ausrüstung und Bekleidung

Die 3. JgBrig(BSK) ist nicht mit dem Kampfanzug „Camouflage“ ausgestattet.

Beim Rettungssanitäter-Rucksack ist der fehlende Druckminderer für das Sauerstoffgerät seit Monaten nicht ergänzt worden.

Miliz

Die personelle Einsatzbereitschaft der Miliz ist beim O- und UO-Kader infolge eines deutlichen Personalfehls eingeschränkt. Bei den Mannschaftsdienstgraden ist die personelle Einsatzbereitschaft in Folge befristeter Beorderung gegeben.

Das für die Milizverbände vorgesehene militärische Gerät befindet sich im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen; für Übungen oder Einsätze bedarf es daher zeitaufwändiger Dispositionen.

Infrastruktur

In den vergangenen Jahren haben vereinzelt Gebäudesanierungen in der Raab Kaserne stattgefunden.

Die Unterkünfte im Block M4 und M5 sind, ebenso wie das Gebäude der Truppenambulanz, sanierungsbedürftig. Die Zimmerausstattungen sind teilweise stark veraltet. Teile des Kaderpersonals verfügen nur über einen Spind.

Eine Zusammenführung der „Kommando-Querschnittmaterie“ bezüglich der Zuständigkeiten für Unterkünfte, Betreuungseinrichtungen, Bautätigkeiten, Werkstätten, Ambulanzen, etc. ist – entgegen des Grundsatzes „Einheit der Führung“ – nicht gelungen. Die Verantwortlichkeiten sind zwischen den territorialen Militärkommanden, dem Militärischen Immobilienmanagement und der Brigade selbst aufgeteilt, wobei die Brigade nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies führt zu Verzögerungen und Komplikationen im Dienstbetrieb.

Zusammenfassung

- *Die Soldatinnen und Soldaten der 3. JgBrig(BSK) sind motiviert und erbringen – national wie international gesehen – hochgeschätzte Dienstleistungen.*
- *Um auch weiterhin auf aktuelle und zukünftige Bedrohungen reagieren zu können, müssen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen adaptiert werden, um einerseits den Fähigkeitserhalt gewährleisten und andererseits hybride Szenarien und komplexere militärische Aufgaben üben zu können.*
- *Im Offiziersbereich ist eine Sogwirkung auf besser bewertete Arbeitsplätze in der Zentralstelle und zu höheren Kommanden spürbar, weshalb nicht alle Offiziersarbeitsplätze besetzt werden können.*
- *Die 3. JgBrig(BSK) ist nicht mit dem Kampfanzug „Camouflage“ ausgestattet.*

- *Beim Rettungssanitäter-Rucksack ist der fehlende Druckminderer für das Sauerstoffgerät seit Monaten nicht ersetzt worden.*
- *Für Übungen oder Einsätze der Milizverbände bedarf es zeitaufwändiger Dispositionen, weil sich das militärische Gerät im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen befindet.*
- *Die Unterkünfte im Block M4 und M5 in der Raab Kaserne sind, ebenso wie das Gebäude der Truppenambulanz, sanierungsbedürftig. Die Zimmerausstattungen sind teilweise stark veraltet.*
- *Die Verantwortlichkeiten im Bereich der Instandhaltung/Infrastruktur sind zwischen den territorialen Militärkommanden, dem Militärischen Immobilienmanagement und der Brigade selbst aufgeteilt, wobei die Brigade selbst nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies führt zu Verzögerungen und Komplikationen im Dienstbetrieb.*

Beantwortung/BMLV:

- „Die Soldatinnen und Soldaten der 3. JgBrig (BSK) sind motiviert und erbringen – national wie international gesehen – hochgeschätzte Dienstleistungen“:

Diese Beurteilung im ggstdl. Bericht stellt eine hohe Anerkennung des Engagements und der Leistungen der 3. Jägerbrigade dar.

- „Um auch weiterhin auf aktuelle und zukünftige Bedrohungen reagieren zu können, müssen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen adaptiert werden, um einerseits den Fähigkeitserhalt gewährleisten und andererseits hybride Szenarien und komplexere militärische Aufgaben üben zu können“.

Diese Beurteilung wird geteilt, wobei jedoch auf die begrenzten Budgetmittel für eine qualitativ adäquate Ausprägung der militärischen Landesverteidigung hingewiesen wird.

Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen stammen teilweise noch aus dem „Kalten Krieg“ und besteht jedenfalls Handlungsbedarf, um komplexe militärische Aufgaben gegen hybride Bedrohungen und souveränitätsgefährdende Angriffe rechtlich konform wahrnehmen zu können.

- „Im Offiziersbereich ist eine Sogwirkung auf besser bewertete Arbeitsplätze in der Zentralstelle und zu höheren Kommanden spürbar, weshalb nicht alle Offiziersarbeitsplätze besetzt werden können“.

In den vergangenen Jahren konnte ein durchschnittlich guter Zulauf an Personal im Bereich der 3. Jägerbrigade (BSK) verzeichnet werden, vor allem im Unteroffiziersbereich. Diese sehr positive Entwicklung im Bereich der Unteroffiziere konnte durch die vor einigen Jahren gestartete Unteroffiziers-Initiative erreicht werden und somit in Folge die jährlichen Unteroffiziers-Ausmusterungsstärken wesentlich erhöht werden.

Die im Prüfbericht erwähnte Sogwirkung auf besser bewertete Arbeitsplätze in der Zentralstelle und zu höheren Kommanden im Bereich der Offiziere begründet sich vor allem durch

- die regionale Nähe einiger Verbände der 3. Jägerbrigade (BSK),

- den Offiziersbedarf auch in den höheren Kommanden und Servicedienststellen im Raum WIEN und
- die erforderlichen Laufbahnen der Offiziere.

Trotz insgesamt geringer Offiziersausmusterungsstärken in den letzten Jahren wurde ein vergleichsweise hoher Anteil in den Bereich der 3. Jägerbrigade (BSK) versetzt, um diese Sogwirkung zu kompensieren. So wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 insgesamt 39 Offiziere zur 3. Jägerbrigade (BSK) ausgemustert, für die Ausmusterung im Jahr 2021 sind derzeit wieder 10 Offiziere vorgesehen.

Versetzungen von Offizieren in höhere Kommanden und Servicedienststellen wird grundsätzlich nur zugestimmt, wenn auch die entsprechenden Nutzungsphasen (Verweildauer) in den einzelnen Offiziersverwendungen und die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für die höhere Verwendung erfüllt werden sowie auch ein adäquates Lebensalter des Offiziers gegeben ist. Darüber hinaus wird bei der Beurteilung von Versetzungsansinnen eines Offiziers natürlich auch berücksichtigt, dass die Aufgabenerfüllung im Verband/Dienststelle nicht nachhaltig eingeschränkt wird.

- „Die 3. JgBrig ist nicht mit dem Kampfanzug „Camouflage“ ausgestattet“:

Die stufenweise Ablöse des derzeit eingeführten einfarbigen Kampfanzuges durch einen Kampfanzug in Tarndruck ist in nachfolgend angeführten Schritten vorgesehen:

- Am 4. März 2019 wurde das Jägerbataillon 18 im Rahmen einer offiziellen Übergabe mit dem Kampfanzug in Tarndruck ausgestattet.
- Im Frühjahr 2020 wurde das Panzergrenadierbataillon 13 im Rahmen einer offiziellen Übergabe mit dem Kampfanzug in Tarndruck ausgestattet.
- Ab dem 3. Quartal 2021 ist der Start der flächendeckenden Umrüstung auf Grundlage eines Rahmenabrufvertrages von jährlich 4000 bis 5000 Soldaten geplant. Derzeit wird ein Vorschlag für die Ausrollung des Tarnanzuges in den Streitkräften, in welchem auch die 3. Jägerbrigade berücksichtigt werden wird, erarbeitet.
- „Beim Rettungssanitäter-Rucksack ist der fehlende Druckminderer für das Sauerstoffgerät seit Monaten nicht ersetzt worden“:

Im Bundesheer gibt es einen Bestand von 388 Rettungssanitätersätzen. Diesen sind gemäß der Satznormliste als Soll jeweils 2 Druckminderer zugeordnet. Es gibt einen Gesamtbestand an 1474 Stück Druckminderern in 3 verschiedenen Typen. Alle 3 können bei der disponierenden Stelle angefordert werden

- „Für Übungen oder Einsätze der Milizverbände bedarf es zeitaufwändiger Dispositionen, weil sich das militärische Gerät im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen befindet“:

Grundsätzlich wird die Ausbildung mit Einsatzgerät durchgeführt. Einsatzverbände verwenden – ebenfalls grundsätzlich - ihr Gerät, Dienststellen ohne Einsatzgerät (wie z.B. Akademien und Schulen) führen die Ausbildung mit dem Einsatzgerät nicht mobilgemachter Milizverbände und

Milizeinheiten durch, das im Wege langfristiger Leihen dauerhaft den ausbildenden Dienststellen zur Verfügung steht.

Langfristige Auslands- und Inlandseinsätze haben den Dispositionsaufwand vervielfacht, zumal insbesondere Engpassgeräte (Geräte ohne maßgebliche Reserven) fast wöchentlich umverteilt werden müssen, um alle Vorhaben sicherstellen zu können.

Bei Milizverbänden kommt zur Verleihung ihres militärischen Geräts ein weiterer Faktor dazu, der den Dispositionsaufwand erhöht: Milizverbände sind nur zum Teil mit militärischem Gerät ausgerüstet, der Rest ist sogenanntes ziviles Ergänzungsgerät, welches bei Einsätzen (§ 2a Wehrgesetz 2001 – „militärische Landesverteidigung“) gemäß dem Militärbefugnisgesetz von den privaten Eigentümern dem Bundesheer gegen finanziellen Ersatz überlassen werden muss. Das Militärbefugnisgesetz greift aber nur bei Einsätzen zur militärischen Landesverteidigung, bei Übungen und Einsätzen zu anderen Zwecken steht das zivile Ergänzungsgerät nicht zur Verfügung. Gerät, das der Milizverband für die Übung oder den Einsatz unbedingt benötigt, muss vorausschauend von anderen Verbänden zum übenden Milizverband disponiert werden.

Der hohe Dispositionsaufwand ist daher aktuell und zumindest mittelfristig als systemimmanent zur Kenntnis zu nehmen.

- „Die Unterkünfte im Block M4 und M5 in der Raab-Kaserne sind, ebenso wie das Gebäude der Truppenambulanz, sanierungsbedürftig. Die Zimmerausstattungen sind teilweise stark veraltet“:

Zur infrastrukturellen Situation ist folgendes festzuhalten:

Sanierung Truppenambulanz (Objekt 023)

Kostenziel €2,00 Mio; im Zuge der geplanten Bauprogrammbesprechung für das Jahr 2021 wird die Priorität unter Einbindung aller maßgeblichen Stellen geprüft.

Sanierung Mannschaftsgebäude (Objekt 019, Block IV)

Es wurde kein Bauvorhaben eingemeldet. Auch hier erfolgt im Rahmen der Bauprogrammbesprechung 2021 eine Prüfung.

Generalsanierung Mannschaftsgebäude (Objekt 035, Block V)

Kostenziel €0,90 Mio. (Dach, Fenster und Fassade), Ph9/2021 €0,40 Mio. und Ph9/2022 €0,50 Mio. Im Rahmen der Bauprogrammbesprechung 2021 erfolgt eine neuerliche Prüfung.

Im laufenden Realisierungsprogramm Infrastruktur ist, was Gebäudesanierungen betrifft, derzeit nur das Objekt 26 beinhaltet. Im Sonderpaket Unterkünfte und Sanitäranlagen (derzeit im Entwurf des Realisierungsprogramm Infrastruktur 2021-2024) wären darüber hinaus die Sanierung der Sanitäranlagen für das Obj. 26 und die Generalsanierung der Objekte 22 und 35 (Mannschaftsgebäude 5) vorgesehen. Bezüglich Zimmereinrichtung ist zu betonen, dass die Anforderung durch die Truppe selbst über den Dienstweg zu erfolgen hat. Eine Zuweisung erfolgt nur auf Basis des gemeldeten Bedarfes.

- „Die Verantwortlichkeiten im Bereich Instandhaltung/Infrastruktur sind zwischen den territorialen Militärkommanden, dem Militärischen Immobilienmanagement und der

Brigade selbst aufgeteilt, wobei die Brigade selbst nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies führt zu Verzögerungen und Komplikationen im Dienstbetrieb“:

Die Verantwortlichkeiten im Bereich „Instandhaltung/Infrastruktur“ sind zur Gänze im Bereich des Militärischen Immobilienmanagement abgebildet. Diese Aufgabe umfasst auch die Immobilienerhaltung, welche vom Betrieb zu differenzieren ist. Die Verantwortlichkeit für den Betrieb liegt bei den Militärkommanden. Der Instandhaltungsbedarf kann niederschwellig durch die Truppe beim Militärischen Immobilienmanagement (Gebäudeaufsicht) jederzeit eingebracht werden. An der sukzessiven Beseitigung des bundesheerweiten Instandsetzungsrückstandes wird systematisch gearbeitet.

4.4. Prüfbesuch bei einer Kaderanwärterausbildung 1

Am 20. Oktober 2020 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten der Kaderanwärterausbildung 1 an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule/FIFIATS durch. Der Lehrgang befand sich in der 43. Kalenderwoche 2020 zur Gefechtsausbildung „Leben im Felde“ am Truppenübungsplatz Bruckneudorf. Die Ausbildung der Gefechtsdienst-Themen während der Feldwoche erfolgte stationsweise (Leben im Felde, Beobachten etc.).

Allgemeines

Die FIFIATS wurde 2007 aufgestellt, indem die bisherige Fliegerschule in Zeltweg, die bisherige Fliegerabwehrschule in Langenlebarn, ein großer Teil des ehemaligen Kommandos Luftstreitkräfte sowie Teile von fünf weiteren Dienststellen und Einheiten in Langenlebarn, zusammengeführt wurden.

Heute deckt die Schule an ihren beiden Standorten in Langenlebarn und Zeltweg weitestgehend den gesamten fach einschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf für das Kaderpersonal der Luftstreitkräfte ab.

Darüber hinaus leistet die Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Einsatzaufgaben der Luftstreitkräfte, wie z.B. bei Luftraumsicherungsoperationen, Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen.

Die KAAusb 1 dauert fünf Monate und begann im September 2020 bundesweit an sieben Ausbildungsstellen. Die KAAusb1 ist die Voraussetzung für die nachfolgende KAAusb2 und KAAusb3 sowie Basis für eine Unteroffiziers- bzw. Offiziersausbildung.

Das Ausbildungsziel der KAAusb 1 lautet gemäß DBKAAusb 2016; Fassung 2019 (Auszug):

„Der Absolvent der KAAusb1 ist zur Führung eines Trupps im Rahmen einer Gruppe nach dem Referenzmodell der Infanterietruppe (Jäger), auch unter wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und Anstrengung befähigt. Er verfügt über eine bereits gereifte Selbst- sowie eine sich kontinuierlich entwickelnde Fremdeinschätzungsfähigkeit. In

Fragen des Führungsverhaltens sowie des individuellen Lernens tritt er als kompetenter, körperlich leistungsfähiger Soldat und angehende Führungskraft ... auf. ...“

Exkurs: Truppenübungsplatz Bruckneudorf

Der TÜPl BN umfasst 4480 Hektar und ist damit der zweitgrößte TÜPl, jedoch aufgrund der günstigen Erreichbarkeit und Lage, der mit Abstand am meisten genutzte TÜPl des Bundesheeres.

Im Bereich des Zeltlagers befanden sich vereinzelt Totholzbäume. Das Gefahrenpotential wurde nicht berücksichtigt. Der Kdt TÜPl BN sicherte unverzügliche Forstsicherungsarbeiten beim Zeltlager zu.

Fünf Forstarbeiter des TÜPl sind mit der Wald-Arbeit für die TÜPl-Fläche von 4480 ha zuständig. Aufgrund des hohen Schadholzanteiles durch das Eschentriebsterben sollte aus Kapazitätsgründen eine Fremdvergabe geprüft werden, um die Sicherheit in allen Bereichen des TÜPls zu gewährleisten.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten der KAAusb 1 wurden folgende Themen erörtert:

- *Vorzeitiges Abmelden bzw. Ausscheiden*

59 Soldatinnen und Soldaten rückten Anfang September 2020 zur KAAusb 1 bei der LKp/FIFIATS ein. Die Lehrgangsstärke stieg durch Quereinsteiger auf 66 an. Zum Zeitpunkt des Prüfbesuches waren 3 Soldatinnen (von 7) und 35 Soldaten (von 59) in der Ausbildung. Das ergibt eine Ausfallsrate von über 42% (7x vorzeitige Entlassung aufgrund Dienstunfähigkeit, 3x Herabsetzung der Wertungsziffer, 3x negative Eignungsüberprüfung, 1x keine Verlässlichkeit, 4x angestrebtes Studium, 9x persönliche Gründe). Im Vergleich dazu beträgt die Ausfallsquote bei anderen KAAusb 1-Lehrgängen rund 25%.

Der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung lagen unter anderem auch folgende Faktoren zugrunde:

- *Informationsmangel*

Moniert wurde eine unzureichende bzw. fehlende Information vor und während des Kurses betreffend künftige Herausforderungen und Belastungen bei der Ausbildung.

Im Einzelfall bestand eine völlig unrealistische Herangehensweise und Einstellung zur KAAusb (Wunsch der Eltern, Überbrückung für ein Studium, höherer Sold als im GWD, etc.).

Diesbezüglich sind praxisgerechte Informationen insbesondere bei der Personalwerbung notwendig.

- *Zeitdruck*

Allgemein wurde das vorgegebene Tempo während der ersten Ausbildungswoche als zu hoch empfunden. Nach wie vor wird die Zeitbemessung für die Einnahme des Mittagessens, aber

auch Anzahl und Dauer der Pausen, als knapp angesehen. Soldatinnen gaben an, dass zu wenig Zeit insbesondere zum Duschen und für Toilettengänge eingeplant wird.

- Ausdrucksweise

Der dienstliche Umgangston war korrekt.

Dem Ausbildungskader wurde durch die verbliebenen Kaderanwärter ein korrekter dienstlicher Umgangston attestiert. Die Lehrgangsteilnehmer fühlten sich vom Kader grundsätzlich wertgeschätzt. Das hohe fachliche Wissen, die Vorbildwirkung und das Engagement wurden hervorgehoben.

Wenig motivierend war die öfters vom Kader – während und nach mehrstündigen körperlich herausfordernden und stressbehafteten Pack- und Antreteübungen – getätigte Äußerung: „Ihr könnt’s euch ja jederzeit abmelden!“.

- Militärärztliche Gründe

Bis dato erfolgten sieben vorzeitige Entlassungen aufgrund Dienstunfähigkeit nach militärärztlicher Beurteilung.

- Kadereignung

Aufgrund der Kapazitäts-Einschränkungen wegen der Covid-19 Pandemie konnten die Kadereignungsprüfungen bei elf Personen nicht – wie üblich – vor Kursbeginn erfolgen. Von diesen elf Personen mussten später zehn wegen mangelnder Kadereignung ausgeschieden werden.

Diese zehn Personen hätten nicht zur KAAusb I zugelassen werden dürfen. Das bedeutet, dass die Gesamtausfallsquote 25% und nicht 42% betragen würde.

• Verpflegung

Das Frühstück und das Mittagessen wurden gelobt. Kritisiert wurde, dass das Abendessen von Beginn des Kurses an nur als Kaltverpflegung und in kaum geänderter Zusammenstellung ausgegeben wurde: Knacker, Alma-Streichkäse und Brot. Aufgrund der intensiven und oft bis in die Nacht andauernden Ausbildungsabschnitten wurde der Wunsch nach zusätzlichen Zwischenmahlzeiten vorgebracht.

• Unterkunft

Die Unterkünfte in der Lehrkompanie im Fliegerhorst Brumowski in Langenlebarn waren beengt. Bei geöffneten Spinden war ein halbwegs freies Bewegen in der Unterkunft kaum möglich.

• Feldschuh

Bemängelt wurde der fehlende Tragekomfort des Standard-Feldschuhs. Etliche Marschblasen wurden auf dieses Schuhwerk zurückgeführt. Das Kaderpersonal trug privates, höherwertiges Schuhwerk im Dienst, was bei den Auszubildenden ein Gefühl der Benachteiligung auslöst.

- Disziplinarstrafen

Im Einzelfall wurde über zu strenge Disziplinarstrafen geklagt. Zwar besteht Einsicht in die Ahndung von dienstlichem Fehlverhalten, wie z.B. Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen mit K-Munition, jedoch wurden mildernde Umstände angeblich nicht berücksichtigt.

In Gesprächen mit dem UO-Ausbildungspersonal der KAAusb 1 wurden folgende Themen angesprochen:

- Unterstützung durch Vorgesetzte

Die disziplinierte Ahndung bei Fehlverhalten von Lehrgangsteilnehmern durch Vorgesetzte war, nach Ansicht der UO, unzureichend angemessen und konsequent.

- Ausbildungsmaterial

Bei der Ausbildung standen für zwei bis drei Soldaten und Soldatinnen nur ein Feldstecher und eine Bussole zur Verfügung. Generell mangelte es an genügend Ausbildungsmaterial wie diverse Attrappen, K-Munition etc.

- Verpflegung

Seit Februar 2020 gab es die Abendverpflegung in der Truppenküche FIH Brumowski nur in kalter Form, die darüber hinaus nicht ausgewogen zusammengestellt ist. Es sollten auch Müsliriegel und Obst fixer Bestandteil der Kaltverpflegung sein.

- Ausbildungsablauf

Häufig wurden einzelne Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer zu unterschiedlichen Terminen oft mehrere Tage hindurch für fachspezifische Eignungstestungen von der Ausbildung abgezogen. Dies erschwerte die Erreichung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus und die Durchführung wie z.B. der MG-Ausbildung erheblich.

Mindestens ein gemeinsames Zeitfenster für diverse Eignungstestungen ist anzustreben, damit die Ausbildungsabläufe möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Während der fünfmonatigen Ausbildung stießen immer wieder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger hinzu, die zwar theoretisch über ausreichende Vorkenntnisse, jedoch in der Praxis über äußerst mangelhafte militärische Vorkenntnisse verfügen, weshalb der Ausbildungsablauf und das Teambuilding erheblich beeinträchtigt wurden.

Zusammenfassung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellte fest:

- *Übereinstimmend wurde die Ausbildung gelobt. Der Wechsel zwischen Belastungsphase und leichteren Phasen fand Akzeptanz.*
- *Sowohl das Ausbildungskader als auch die Soldatinnen und Soldaten der KAAusb 1 in der Lehrkompanie der FIFIATS waren ausgesprochen motiviert.*
- *Die Ausfallsquote ist mit 42% überdurchschnittlich hoch. Eine genauere Betrachtung der Abmeldegründe (medizinische Vorbelastungen, Verletzungen während der Ausbildung, Herabsetzung der Wertungsziffer, fehlende Kadereignung, grundlegend falsche Berufsvorstellungen, schlecht vorbereitete Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger) lässt jedoch erkennen, dass etliche Gründe nicht im direkten Verantwortungsbereich der FIFIATS liegen.*
- *Die physischen und psychischen Belastungen in der ersten Ausbildungswoche lösten übereilte vorzeitige Abmeldungen aus. Ein begleitendes Mentorenprogramm wird angeregt.*
- *Das Frühstück und das Mittagessen wurden gelobt. Die tägliche Ausgabe von Kaltverpflegung am Abend, noch dazu sehr unausgewogen, war unzureichend. Bei Dienstzeiten bis in die Abendstunden ist eine Zusatzverpflegung anzubieten.*
- *Der dienstliche Umgangston war korrekt.*
- *Allgemein wurde das vorgegebene Tempo während der ersten Ausbildungswoche als zu hoch empfunden. Nach wie vor wird die Zeitbemessung für die Einnahme des Mittagessens, aber auch Anzahl und Dauer der Pausen, als knapp angesehen, insbesondere zum Duschen und für Toilettengänge.*
- *Aufgrund des hohen Tot- und Schadh Holzanteiles auf dem TÜPl BN sollte aus Kapazitätsgründen eine Fremdvergabe geprüft werden, um die Sicherheit in allen Bereichen des TÜPls zu gewährleisten.*
- *Praxisgerechte Informationen, insbesondere bei der Personalwerbung über die zukünftige Ausbildung, sind notwendig.*
- *Die Unterkünfte in der Lehrkompanie im FIH Brumowski waren beengt.*
- *Bemängelt wurde der fehlende Tragekomfort des Standard-Feldschuhs.*
- *Die Ausstattung mit Ausbildungs- und Übungsgerät (Feldstecher, Bussolen etc.) war ungenügend.*

Beantwortung/BMLV:

- „Übereinstimmend wurde die bisherige Ausbildung gelobt. Der Wechsel zwischen Belastungsphase und leichteren Phasen findet Akzeptanz.“
- Sowohl das Ausbildungskader, als auch die Soldatinnen und Soldaten der KAAusb 1 in der Lehrkompanie sind ausgesprochen motiviert.
- Der dienstliche Umgangston war korrekt“:

Die ggstdl. Beurteilungen im Bericht zum Prüfbesuch bei der Kaderanwärterausbildung 1 (KAAusb 1) der Lehrkompanie/Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule (FIFIATS) stellen eine hohe Anerkennung des Engagements und der Leistungen der LKp/FIFIATS dar.

- „Die Ausfallsquote ist mit 42% überdurchschnittlich hoch. Eine genauere Betrachtung der Abmeldergründe (medizinische Vorbelastungen, Verletzungen während der Ausbildung, Herabsetzung der Wertungsziffer, fehlende Kadereignung, grundlegend falsche Berufsvorstellungen, schlecht vorbereitete Quereinsteiger) lässt jedoch erkennen, dass etliche Gründe nicht im direkten Verantwortungsbereich der FIFIATS liegen.
- Die physischen und psychischen Belastungen in der ersten Ausbildungswoche lösen übereilte vorzeitige Abmeldungen aus. Ein begleitendes Mentorenprogramm wird angeregt.
- Allgemein wurde das Tempo während der ersten Ausbildungswoche als zu hoch empfunden. Nach wie vor wird die Zeitbemessung für die Einnahme des Mittagessens, aber auch Anzahl und Dauer der Pausen, als knapp angesehen, insbesondere zum Duschen und für Toilettgänge
- Praxisgerechte Informationen, insbesondere bei der Personalwerbung über die zukünftige Ausbildung, sind notwendig“:

Mit der Kaderanwärterausbildung 1 (KAAusb1) soll dem Lehrgangsteilnehmer nach festgestellter Kadereignung die Fähigkeit zur Führung eines Trupps, unter wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und Anstrengung, vermittelt werden.

Dies erfordert im Dienst- und Ausbildungsbetrieb nebst der Vermittlung umfangreicher Ausbildungsthemen das Kennenlernen der eigenen physischen und psychischen Grenzen, um letztlich als leistungsfähiger Soldat in einer künftigen Verwendung als Offizier oder Unteroffizier als Vorbild wirken zu können.

Es ist daher in der KAAusb unabdingbar Mut, Tapferkeit, Disziplin, Gehorsam und Kameradschaft abzuverlangen sowie ein entsprechender Leistungsdruck zu erzeugen. Dies passiert bewusst im Rahmen einer (pauschalierten) 50-Stunden Woche, während der die Leistungsfähigkeit gesteigert und die Leistungsbereitschaft erhöht werden soll.

Der angesprochene und dabei optimale „Mentor“ ist der eingeteilte Gruppen- und Zugskommandant, dieser kennt die Anforderungen und Rahmenbedingungen am besten.

Auf Grund reduzierter Untersuchungskapazitäten (bedingt aufgrund Einschränkungen durch Covid-19 Maßnahmen) wurde auch Personal ohne optimal festgestellter Kadereignung ausgebildet, welches vermutlich überfordert war.

- „Das Frühstück und das Mittagessen werden gelobt. Die tägliche Ausgabe von Kaltverpflegung am Abend, noch dazu sehr unausgewogen, ist unzureichend. Bei Dienstzeiten bis in die Abendstunden ist eine Zusatzverpflegung anzubieten“:

Der Umstand des Personalmangels in der Finalisierungsküche (FinalKü) Fliegerhorst (FIH) BRUMOWSKI und daraus resultierende Einschränkungen sind bekannt. Auch die Betreuungseinrichtungen standen aufgrund GWD-Mangel und Covid-19-Maßnahmen nur

eingeschränkt zur Verfügung und stellten daher für die Auszubildenden am Abend keine Alternative dar. Beide Punkte waren bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen zwischen den Verantwortungsträgern, wobei Verbesserungen aufgrund der allgemeinen Lage nur bedingt erzielt werden konnten.

Seit Mitte Dezember wird das Abendessen wieder warm ausgegeben, seit Jänner 2021 sind auch qualitative und quantitative Verbesserungen bei der ausgegebenen Kaltverpflegung festzustellen. Da die Verpflegung einen wesentlichen Faktor für die Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten darstellt, ist beabsichtigt, im Rahmen der internen Evaluierung der KAAusb1, gemeinsam mit FinalKü FIH BRUMOWSKI und Militärkommando NÖ/Dienstbetrieb 1 sowie unter Einbeziehung der Truppenärztin, Möglichkeiten zur Verbesserung in diesem Bereich zu erarbeiten und in der Folge umzusetzen.

- „Aufgrund des hohen Tot- und Schadholzanteils auf dem TÜPl BN durch das Eschensterben, etc., sollte aus Kapazitätsgründen eine Fremdvergabe geprüft werden, um die Sicherheit in allen Bereichen des TÜPls zu gewährleisten“:

Hierzu darf grundsätzlich angemerkt werden, dass zur Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des Truppenübungsplatzes (TÜPls) durch örtliches fachkundiges Personal eine ständige Beurteilung des Zustandes durchgeführt wird und bei Erkennen von gefährlichen Bäumen sofort selbständig entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Im konkreten Zusammenhang mit dem Eschensterben wurden und werden daher folgende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt:

- Die Sicherung der Hauptwege ist abgeschlossen. Im Abstand von ca. 40 m zum Wegesrand wurden alle abgestorbenen Eschen entfernt, die gesunden Bäume verbleiben unter örtlicher fachkundiger Beobachtung und Beurteilung.
- Im Bereich der Zeltplätze wurden die abgestorbenen Eschen und andere abgestorbene Bäume entfernt.
- Der Bereich der häufig genutzten Übungsflächen, speziell im Bereich mit einer hohen Eschendichte, wurde zum Großteil bereits von abgestorbenen Bäumen gesäubert.
- Unter Behördeneinbindung (Schlägerungsplanung) werden vorrangig entsprechende Baumbestände berücksichtigt.

Die Aufarbeitung des Schadholzes erfolgt neben den am TÜPl zur Verfügung stehenden 4 Forstarbeitern auch durch temporär eingesetzte Fremdfirmen.

Darüber hinaus kommen im kleinräumigen Bereich private Holzwerber zum Einsatz.

Zusammenfassend darf angemerkt werden, dass von den zuständigen Dienststellen die örtliche Situation mit den gesetzten Maßnahmen derzeit als ausreichend beurteilt wird.

- „Die Unterkünfte in der Lehrkompanie im FlH Brumowski sind beengt.“:

Hierzu darf ausgeführt werden, dass der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule Ende 2020 ein komplett generalsaniertes Unterkunftsobjekt (Obj.019) übergeben wurde. Offensichtlich war die Beengtheit durch die Generalsanierung bedingt.

- „Bemängelt werden der fehlende Tragekomfort des Standard-Feldschuhs“:

2010 wurde damit begonnen, einen neuen Feldschuh zu entwickeln, der sich vom Kampfschuh abgrenzen und lediglich den Erfordernissen eines „Ganzjahresschuhes“, der nur mehr bedingt für die Verwendung im Rahmen des Gefechtsdienstes geeignet ist, entsprechen sollte. Mit dieser Neuentwicklung wurde Passformproblemen des bisherigen Feldschuhes sowie der beabsichtigten Übergabe ins Eigentum des Nutzers Rechnung getragen. Es ging also vor allem auch darum, einen „kostengünstigeren“ Feldschuh bereitzustellen, um so die Realisierung einer Übergabe des Feldschuhes in das Eigentum des Nutzers aus budgetärer Sicht zu ermöglichen.

Im Zuge der Entwicklung des neuen Feldschuhes wurden entsprechende Truppenversuche durchgeführt und deren Ergebnisse bei der weiteren Entwicklung berücksichtigt (dünnere Polsterung, bessere Rutschfestigkeit der Sohle und Verbesserung der wasserabweisenden Ausrüstung). Im Rahmen der Erprobungen hat sich auch gezeigt, dass die Blasenbildung bei neuen Schuhen gegenüber den Feldschuhen um rund 70% reduziert werden konnte.

In der Sitzung der „Arbeitsgruppe Kampfanzug“ wurde durch die Vertreter der Truppe informiert, dass teilweise Wärmeentwicklung und Optik von den Nutzern kritisiert werden würde, aber am neuen Feldschuh festgehalten werden sollte und lediglich Verbesserungen bei den angesprochenen Kritikpunkten erfolgen sollten.

In weiterer Folge ist eine Nutzerbefragung betreffend die Akzeptanz des Feldschuhes angeordnet worden, welche im 1. Quartal 2018 durchgeführt wurde.

Grundsätzlich wurde der neue Feldschuh in dieser Befragung vor allem hinsichtlich der Eigenschaften wie Tragekomfort, minimale Blasenbildung und guter Dämpfung positiv beurteilt. Negativ beurteilt wurden Eigenschaften wie Temperaturempfinden bzw. Schweißbildung, Nässeschutz, Stabilität des Schuhoberbaues und Optik.

Diese als negativ beurteilten Eigenschaften sollen durch Verbesserungsmaßnahmen, wie geringfügige Schnittadaptierung, verbessertem Ledereinsatz, Verringerung der Schaumstoffdicke und einer höherwertigeren Einlegesohle soweit behoben werden können, dass damit die Akzeptanz dieses Schuhs wesentlich gesteigert werden kann.

Alle Bestrebungen in der Weiterentwicklung des Schuhwerkes sind auf eine höchstmögliche Akzeptanz bei unseren Soldaten und Soldatinnen ausgerichtet. Eine Akzeptanz aller Soldaten und Soldatinnen ist dabei jedoch nicht realistisch erreichbar.

- „Die Ausstattung mit Ausbildungs- und Übungsgerät (Feldstecher, Bussolen, etc.) ist ungenügend“:

Die angesprochenen Ausbildungsmittel „Feldstecher“ und „Bussole“ stehen grundsätzlich in ausreichender Anzahl zur Disposition. Der Bedarf an Munition und Kampfmittel wird jährlich auf dem Dienstweg anhand der Munitionsausbildungsgebühren berechnet und wurde bis dato stets in ausreichendem Umfang zum Verbrauch zugewiesen.

5. Weitere Themen - Miliz

„In Fortsetzung der Gesprächsreihe der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Milizbeauftragten des Bundesheeres wird Nachstehendes zur Situation der Miliz festgestellt:

Budget

2019 wurde durch den Milizbeauftragten mit dem damaligen Finanzminister ein Sonder-Invest für die Miliz in der Höhe von € 200 Millionen vereinbart. Mit diesem Paket hätten vier Jägerbataillone voll ausgestattet werden sollen. Nur die Beschaffung von 200 LKW wurde umgesetzt.

Im Sinne des Regierungsprogrammes ist die Zurverfügungstellung weiterer Budgetmittel unabdingbar, um die Soldatinnen und Soldaten der Miliz mit der erforderlichen Ausrüstung „state of the art“ auszustatten.

Personal

Die personelle Einsatzbereitschaft der Miliz ist beim Offiziers- und Unteroffizierskader deutlich eingeschränkt. Das Fehlbetrag des IST auf das SOLL von 110 % beträgt bei den Milizoffizieren 1862 und bei den Milizunteroffizieren 4646.

Bei den Mannschaftsdienstgraden ist die personelle Einsatzbereitschaft in Folge befristeter Beorderung gegeben.

Notwendig ist ein verbesserter Zugang zur Milizkaderausbildung, insbesondere für Soldaten nach Absolvierung des Grundwehrdienstes.

Besoldung

Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und freiwillige Waffenübung leistenden Soldaten ist erheblich:

Für den Zeitraum 4. Mai 2020 bis 31. Juli 2020 ergeben sich – am Beispiel Dienstgrad Wachtmeister – folgende Besoldungsunterschiede: Bezüge für freiwillige Waffenübung/Funktionsdienst € 9.508,80 im Vergleich Bezüge für Einsatzpräsenzdienst € 5.207,30.

Beispiel Dienstgrad Hauptmann: Bezüge für freiwillige Waffenübung/Funktionsdienst € 11.313,70 im Vergleich Bezüge für Einsatzpräsenzdienst € 5.671,00.

Diese hohen Besoldungsunterschiede bei vergleichbaren Funktionen und Dienstleistungen stoßen bei den Soldaten aller Dienstgrade im Einsatzpräsenzdienst auf absolutes Unverständnis.

Material

Der Investitionsbedarf für die Miliz wurde zur Abdeckung des materiellen Fehls gemäß OrgPlan bei der selbstständig strukturierten Miliz mit € 688 Millionen errechnet.

Von den 10 Jägerbataillonen Miliz sind bei einem Gleichzeitigkeitsbedarf mit der vorhandenen Ausrüstung nur maximal vier Jägerbataillone – und erst nach umfangreichen Dispositionsmaßnahmen – ausrüstbar.

Das für die Milizverbände vorgesehene militärische Gerät befindet sich im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen. Es bedarf daher zeitaufwändiger Disposition für Übungen oder Einsätze.

Miliz und Wirtschaft

In Abstimmung mit der Wirtschaftskammer und weiteren Sozialpartnern ist geplant den Mehrwert der Miliztätigkeiten für die Wirtschaft durch Aktivitäten auf Bundesländerebene unter Einbindung der Militärkommandanten bewusster zu machen.

Ziel ist der weitere Ausbau der gegenseitigen zivilen und militärischen Anrechnungsmöglichkeiten von erworbenen Qualifikationen.

Pensions-, sozial- und wehrrechtliche Aspekte

- *Präsenzdienstleistende Milizsoldaten, welche während des Präsenzdienstes einen Bezug über dem Pauschalbezug beziehen, werden dahingehend „benachteiligt“, dass in deren Pensionskonten nicht der tatsächlich höhere Bezug verbucht wird, sondern lediglich der Pauschalbezug.*
- *Beim Kinderbetreuungsgeldgesetz und beim Familienzeitbonusgesetz besteht nur dann ein Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und auf den Familienzeitbonus, wenn der Antragsteller in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Zeiten eines Präsenzdienstes zählen hierbei nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Unterbrechung von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen ist zulässig, jedoch gibt es Milizsoldaten, welche als Folge von Waffenübungen in der Dauer von mehr als 14 Tagen ihren Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus gänzlich verlieren. Dies ist für Betroffene völlig unverständlich, da die Waffenübungen, aufgrund eines gesetzlichen Auftrages verpflichtend erfolgt sind.*
- *Präsenzdienstzeiten gelten in einigen Fällen des Allgemeinen Pensionsgesetzes nicht als beitragsgedeckte Erwerbstätigkeit, hieraus ergeben sich Auswirkungen auf den Pensionsanspruch bzw. die Pensionshöhe.*
- *Der Urlaubsanspruch von unselbstständig Erwerbstätigen bei Präsenzdienstleistungen von über 30 Tagen pro Jahr vermindert sich aliquot.*

Aufbietung

Mit der globalen Ausbreitung von Covid-19 ist auch die Auftragslage des Bundesheeres gewachsen, sodass am 18. März 2020 im Ministerrat der Bundesregierung die Einberufung

zum Einsatzpräsenzdienst beschlossen wurde. Die rechtlichen Grundlagen und die "Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes" für den Einsatz sind insbesondere mit den Bestimmungen des § 23a Wehrgesetz 2001 festgelegt. Österreichweit wurden 13 Jägerkompanien einberufen.

Der Einsatzpräsenzdienst begann am 4. Mai 2020. Aufgrund der zunehmenden Verbesserung der Covid-19 Situation in Österreich ab April 2020 wurde der Umfang der Assistenzkräfte lageangepasst von 2400 auf zirka 1300 Soldaten erheblich reduziert. Ein Großteil der Anregungen von Firmen auf Befreiung der betroffenen Arbeitnehmer oder entsprechenden Anträgen von einberufenen Wehrpflichtigen aus persönlichen Gründen wurde von den Militärkommanden bzw. dem BMLV genehmigt. Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung bezüglich militärischer Rücksichten erfolgte nicht. Die Vielzahl an Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst bewirkte, dass bei der eingerückten Truppe nicht nur die Personalreserve erschöpft war, sondern einige Funktionen erst gar nicht besetzt werden konnten. Mit kurzfristigen „Ergänzungs“-beorderungen im Bataillons-Rahmen konnten die fehlenden Funktionen dann einigermaßen befüllt werden. Im Ergebnis ging eine „zusammengewürfelte“ Truppe in den Assistenzeinsatz. Diese undifferenzierten Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst unterliefen den Zweck einer strukturierten Aufbietung.

Zusätzliche Anlaufschwierigkeiten traten ein, da aufgrund jahrelang fehlender Übungstätigkeit die militärischen Fähigkeiten im Verbandsrahmen erst mit Beginn des Einsatzes aufgebaut werden mussten.

Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit einer vorgestaffelten Einberufung des Schlüsselpersonals (Kdt in Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen) hingewiesen, um die Vorbereitung für den Einsatz optimieren zu können.

Befreiung vom Einsatzpräsenzdienst

Einige Soldaten im Einsatzpräsenzdienst haben aufgrund ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit der Aufbietung und wegen „vermuteter Aussichtslosigkeit“ keine Befreiungsanträge gestellt. Erst nach dem Einrücken bekamen sie einen Überblick über die Vielzahl an erfolgten Befreiungen.

Soldaten merkten an, dass sie bei rechtzeitiger Information über die großzügige Handhabung der Befreiungsregelung einen Antrag auf Befreiung eingebracht hätten.

Zusammenfassung

- 1. Zum Großteil herrscht große Motivation, insbesondere bei den Offizieren
- 2. Ein gravierender Fehl besteht bei Milizoffizieren und Milizunteroffizieren
- 3. Bei der Milizunteroffiziersausbildung sind die Dauer und Flexibilität modulartig anzupassen (Module in der Dauer von maximal drei Wochen anstatt von sechs Monaten am Stück)

- 4. *Bei Ausrüstung und Gerät ist ein dramatischer Fehlbestand. Die Mobilität der Miliz fehlt beinahe zur Gänze*
- 5. *Die undifferenzierten Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst unterliegen den Zweck einer strukturierten Aufbietung*
- 6. *Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und freiwillige Waffenübung leistenden Soldaten ist erheblich“*

Beantwortung/BMLV:

- „Zum Großteil herrscht große Motivation, insbesondere bei den Offizieren“:

Die angesprochene hohe Motivation der Milizoffiziere soll im Ausbildungsbereich durch bessere Verschränkung der Grundausbildung der Milizoffiziere mit der Grundausbildung der Berufsoffiziere weiter gehoben werden.

- „Ein gravierender Fehl besteht bei Milizoffizieren und Milizunteroffizieren
- Bei der Milizunteroffiziersausbildung sind die Dauer und Flexibilität modulartig anzupassen (Module in der Dauer von maximal von drei Wochen anstatt von 6 Monaten am Stück)“:

Um die personelle Einsatzbereitschaft der Miliz zu verbessern, wurden bereits verschiedene Maßnahmen (z.B. Unteroffiziers-Initiative, dzt. laufendes Projekt „Unser Heer A02 Maßnahmen zur Optimierung der Miliz“) eingeleitet. Bedauerlicherweise kam es aufgrund der Covid-19-Pandemie seit März 2020 zu Einschränkungen im Bereich der Testungen bzw. mussten Testungen mit Zeitverzögerung durchgeführt werden. Daher stagniert die Anzahl der Milizoffiziersanwärter (MOA) und Milizunteroffiziersanwärter (MUOA) im Rahmen der Ausbildung auf einem niedrigeren Niveau als vor der Pandemie. Im 4. Quartal 2020 wurde eine modulartige Ausbildung für den Bereich der Milizunteroffiziere begonnen. Mit dieser Ausbildung soll ein verbesserter Zugang zur Milizkaderausbildung auch für Soldaten nach Absolvierung des Grundwehrdienstes ermöglicht werden.

- „Bei Ausrüstung und Gerät ist ein dramatischer Fehlbestand. Die Mobilität der Miliz fehlt beinahe zur Gänze“:

Das genehmigte Milizpaket 2019 umfasst die Anschaffung von 200 LKW (in Summe 52 Mio. Euro).

Ein weiteres Sonderpaket Miliz in der Höhe von €200 Mio. wurde mit dem Bundesfinanzgesetz 2021 sowie dem Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 dem Bundesheer zugeordnet.

Aus diesen Mitteln sollen Investitionen für die Jägerbataillone der Miliz, für Teile Versorgungsbataillon/ Miliz und für die Spezialeinsatzkräfte/Miliz getätigt werden. Inhaltlich umfasst diese Investition ungeschützte Mobilität, Kommunikationsmittel (Funkgeräte, Headsets, etc.), Soldatenausrüstung (Kampfhelme, modulare ballistische Schutzwesten) und Wirkmittel (Modifikation StG77).

- „Die undifferenzierten Befreiungen von Einsatzpräsenzdienst unterliegen den Zweck einer strukturierten Aufbietung“.

Hinsichtlich dieser Aussage darf auf die Ausführungen zu Pkt. 4.2. verwiesen werden.

- „Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienstleistenden und freiwillige Waffenübung leistende Soldaten ist erheblich“:

Hinsichtlich dieser Aussage darf auf die Ausführungen zu Pkt. 3.5. und 4.2. verwiesen werden.

Mag. Klaudia Tanner

